

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Stand November 2008)

1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

2. Preise

- 2.1 Den vom Verkäufer vereinbarten Preisen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Preislisten sowie die in der Bestellung festgelegten Maße und Typenbezeichnungen zugrunde. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und, falls nicht anders vereinbart, ausschließlich Verpackung, ab Lager Regensburg.
- 2.2 Ändern sich nach Vertragsabschluss die in der Bestellung festgelegten Maße oder sonstige Leistungsdaten, so sind die Preise gemäß den neuen Maßen oder Leistungsdaten entsprechend herabzusetzen, bzw. zu erhöhen. Die in Folge dieser Änderungen angepassten Preise gelten dann als vereinbart.
- 2.3 Bei Aufträgen, die später als vier Monate nach Vertragsabschluss ausgeführt werden sollen, ist der Verkäufer bei unvorhergesehenen Verteuerungen der Herstellungskosten, insbesondere auf Grund einer Erhöhung von Material- und Personalkosten, der Transportkosten und öffentlichen Abgaben zu einer Preisangleichung berechtigt. Besteht im Zeitpunkt der Lieferung eine diese Preiserhöhung berücksichtigende angepasste Preisliste, so werden vom Verkäufer die dort angegebenen Preise berechnet.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager Regensburg.
- 3.2 Mit dem Zeitpunkt der Übergabe geht die Gefahr auf den Käufer über. Im Falle der Versendung geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 3.3 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Besteller innerhalb eines Jahres nach Auftragserteilung zur Lieferung abzurufen.
- 3.4 Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Frist beginnt nach Klärung aller technischen Details sowie nach Festlegung der Ausführungsart.
- 3.5 Liefer- und Leistungsverzögerungen, die der Verkäufer zu vertreten hat, berechtigen den Käufer nur dann zum Rücktritt oder zum Schadensersatz statt der Leistung, wenn er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist für die Leistung von drei Wochen gesetzt hat.
- 3.6 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Käufers eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern. Bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Verkäufer als auch der Käufer bei Vorliegen eines der vorgenannten Ereignisse berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.7 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen haben mit 2% Skonto nach 8 Tagen und nach 20 Tagen netto zu erfolgen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist. Dies gilt gleichfalls bei Teilaufträgen und Auftragsverlängerung nach Lieferung.
- 4.2 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheckbetrag auf dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben ist.
- 4.3 Außendienstmitarbeiter des Verkäufers sind nicht inkassoberechtigt. Zahlungen an diese Personen befreien den Käufer nicht gegenüber dem Verkäufer.
- 4.4 Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu berechnen.
- 4.5 Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.6 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), so ist ihm die Zurückbehaltung von Zahlungen nicht gestattet.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Offensichtliche Mängel sowie die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Liefergegenstandes schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können sowie die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Ware sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt die gelieferte Ware als genehmigt.
- 5.3 Im Falle einer berechtigten und im übrigen form- und fristgerechten Rüge kann der Käufer Ersatzlieferung verlangen, für die dem Verkäufer mindestens eine Frist von drei Wochen einzuräumen ist. Die Ersatzlieferung erfolgt Zug um Zug gegen Rückgabe der mangelhaften Sache und Zahlung der gezogenen Nutzungen.
- 5.4 Schlägt die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Gewährleistungsansprüche stehen dem Käufer nicht zu.
- 5.5 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
- 5.6 Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

6. Haftungsbeschränkung

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Ersatz von Schäden und Aufwendungen wird abschließend wie folgt geregelt: Im Falle von Vorsatz sowie für Personenschäden wird in voller Höhe gehaftet. Bei grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen einer separat garantierten Beschaffenheit wird der vorhersehbare Schaden, der durch die verletzte Pflicht oder die Garantie verhindert werden sollte, ersetzt. In anderen Fällen wird nur bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht durch die der Vertragszweck gefährdet wird, und nur in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens gehaftet. Diese Regelung gilt auch für ein vorvertragliches Schuldverhältnis. Die Ansprüche auf Schadensersatz verjähren – außer in Fällen von Vorsatz oder bei Personenschäden – in einem Jahr nach dem in § 199 II BGB genannten Zeitpunkt. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlich geregelten Höchstfreisten ein.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent nebst etwaiger Zinsen und Kosten), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.
- 7.2 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit)Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 7.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehender Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent nebst etwaiger Zinsen und Kosten) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhandigen.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- 7.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, oder ggf. Abtretung der Herausgabe Ansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt – soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet – kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Nebenabreden

Mündliche Zusagen von Mitarbeitern des Verkäufers sind für diesen nur dann verbindlich, wenn er sie schriftlich bestätigt hat oder wenn sie durch von ihm erteilte schriftliche Vollmacht an den betreffenden Mitarbeiter gedeckt sind.

9. Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 9.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, Regensburg.
- 9.2 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.